

Merkblatt

zu den Holznutzungen infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzungen)
gemäß § 34 b Einkommensteuergesetz (EStG)

A. Gesetzliche Grundlagen

Holznutzungen infolge höherer Gewalt sind Nutzungen, die durch Eis-, Schnee-, Windbruch oder Käferfraß oder ein anderes Naturereignis, das in seinen Folgen den angeführten Ereignissen gleichkommt, verursacht werden (§ 34 b Abs. 1 Nr. 2 EStG).

Zu diesen zählen nicht Schäden von einzelnen Bäumen, soweit sie sich im Rahmen der regelmäßigen natürlichen Abgänge halten (sog. „Zufällige Ergebnisse“).

Die ermäßigten Steuersätze des § 34 b EStG sind auf Einkünfte aus Kalamitätsnutzungen unter folgenden **Voraussetzungen** anwendbar:

1. Aufgrund eines amtlich anerkannten Betriebsgutachtens oder durch ein Betriebswerk muss periodisch für zehn Jahre ein Nutzungssatz festgesetzt sein. Dieser muss den Nutzungen entsprechen, die unter Berücksichtigung der vollen jährlichen Ertragsfähigkeit des Waldes in Festmetern ohne Rinde (fm) nachhaltig erzielbar sind (§ 34 b Abs. 4 Nr. 1 EStG).

Aus Vereinfachungsgründen kann bei Betrieben mit **weniger als 30 Hektar** forstwirtschaftlich genutzter Fläche auf die Festsetzung eines Nutzungssatzes durch ein amtlich anerkanntes Betriebsgutachten verzichtet werden. In diesen Fällen wird bei der Anwendung des § 34 b EStG ein Nutzungssatz von 4,5 Erntefestmeter o.R. (fm) zugrunde gelegt (Abschn. 212 Abs. 2 EStR).

2. Die in einem Wirtschaftsjahr erzielten verschiedenen Nutzungen müssen mengenmäßig nachgewiesen werden (§ 34 b Abs. 4 Nr. 2 EStG). Dabei genügt es, wenn die Holznutzungen infolge höherer Gewalt in den Nummernbüchern bzw. Aufnahmelisten gekennzeichnet oder von den übrigen Nutzungen getrennt nachgewiesen werden.
3. Die Schäden infolge höherer Gewalt müssen **unverzüglich nach Feststellung** des Schadensfalles den Steuerbehörden mitgeteilt werden (§ 34 b Abs. 4 Nr. 3 EStG).

B. Meldeverfahren

I. Kalamitätsnutzungen außer Rotfäule

- a) **Anmeldung** des Schadens

Kalamitätsnutzungen sind unverzüglich nach Feststellung des Schadens beim Bayerischen Landesamt für Steuern anzumelden.

**Bayerisches Landesamt für Steuern
Dienststelle München**

80284 München

(zuständig für Oberbayern,
Niederbayern, Schwaben)

**Bayerisches Landesamt für Steuern
Dienststelle Nürnberg**

90332 Nürnberg

(zuständig für Oberfranken, Mittelfranken,
Unterfranken, Oberpfalz)

Maßgebend für die Zuständigkeit ist die Lage der Schadensfläche. Für die Anmeldung ist der Vordruck ESt 560 zu verwenden, der bei den Finanzämtern oder der jeweils zuständigen Dienststelle des Bayerischen Landesamts für Steuern erhältlich ist. Der geschätzte Schadensanfall ist jeweils für den einzelnen Waldort anzugeben. Die Anmeldung des Schadens muss so rechtzeitig vor Aufarbeitung des Schadholzes erfolgen, dass eine eventuelle Überprüfung des Schadens durch den Forstsachverständigen der Steuerverwaltung erfolgen kann.

In dringenden Fällen (z.B. Borkenkäferbefall) ist auch eine telefonische Anmeldung möglich. (Tel. München 089/5995-4455, Nürnberg 0911/376-4382)

Vor Anmeldung bereits aufgearbeitetes Schadholz kann nicht als Kalamitätsnutzung anerkannt werden.

Falls sich bei der Aufarbeitung des Schadens herausstellt, dass die angegebenen geschätzten Schadensmengen voraussichtlich um mehr als 20 % überschritten werden, ist die Anmeldung unverzüglich im Wege einer Nachmeldung zu berichtigen.

bitte wenden

b) **Nachweis** des Schadens

Kalamitätsnutzungen sind unmittelbar nach Kenntnis der tatsächlichen Schadensmenge bei der jeweils zuständigen Dienststelle des Bayerischen Landesamts für Steuern nachzuweisen. Hierfür ist – wie für die Anmeldung – der Vordruck ESt 560 zu verwenden. Die tatsächlichen Mengen sind je nach Maßeinheit (fm, rm bzw. Ster) in die entsprechenden Spalten einzutragen.

II. Kalamitätsfolgehiebe

Die nach Kalamitäten stehenden gebliebenen Bestandsreste, die aus forstwirtschaftlichen Gründen eingeschlagen werden müssen (sog. „Kalamitätsfolgehiebe“), werden nur dann als Holznutzungen infolge höherer Gewalt berücksichtigt, wenn sie nicht in die planmäßigen Nutzungen der nächsten Jahre einbezogen werden können, insbesondere aber, wenn **nicht hiebsreife** Bestände eingeschlagen werden müssen (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 11.04.1961 Bundessteuerblatt 1981 III Seite 276 ff).

Ob der Einschlag forstwirtschaftlich notwendig ist, kann jeweils nur am stehenden Bestand beurteilt werden. Daher muss der beabsichtigte Einschlag wie eine Kalamitätsnutzung mit einer Anmeldung angezeigt werden und der gemeldete Bestandsrest nach Abgabe der Anmeldung **4 Wochen** lang überprüfbar sein. Bestandsreste, deren Besichtigung infolge verspäteter Meldung nicht mehr möglich ist, können als Holznutzung infolge höherer Gewalt nicht anerkannt werden. Der Nachweis von Kalamitätsfolgehieben muss wie bei einer Kalamitätsnutzung unmittelbar nach Kenntnis der tatsächlichen Schadensmenge erfolgen.

III. Schäden durch Fichtenblattwespe

Diese Schäden können, soweit Nadelverluste über 60% erreicht werden, als Holznutzungen infolge höherer Gewalt angemeldet werden.

Die Anerkennung erfolgt in allen Fällen aufgrund einer **örtlichen Überprüfung** durch den Forstsachverständigen des Bayerischen Landesamts für Steuern. Mit dem Einschlag darf erst nach der Überprüfung bzw. **4 Wochen** nach Anmeldung begonnen werden.

Der Nachweis muss unmittelbar nach Kenntnis der tatsächlichen Schadensmenge erfolgen.

IV. Rotfäuleschäden

Die Anerkennung von Rotfäuleschäden als Kalamität ist in der Entschließung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 15.06.1967 S 2291 – 1/14 – 32 727 II geregelt. Diese Entschließung ist im Amtsblatt des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen 1967, Seite 258 und in den Mitteilungen des Bayerischen Waldbesitzerverbandes „Der Bayerische Waldbesitzer“ Nr. 5/1967, veröffentlicht. Danach wird wie folgt verfahren:

1. Der Rotfäuleanteil wird über die Stammzahl der eingeschlagenen Fichten ermittelt.
2. Ein Rotfäuleanteil bis 30 % wird als regelmäßig und daher nicht als Kalamität angesehen.
3. Als Kalamität kann nur die Holzmenge anerkannt werden, die dem Rotfäuleanteil über 30 % entspricht.
4. Liegt der Rotfäuleanteil beim Kahlschlag nicht hiebsreifer Bestände über zwei Drittel, kann abweichend von Ziffer 2 die gesamte eingeschlagene Holzmenge als Kalamität anerkannt werden.

Der Nachweis muss unmittelbar nach Kenntnis der tatsächlichen Schadensmenge erfolgen.

C. Anerkennung durch das Finanzamt

Dem Steuerpflichtigen wird nach Ablauf des Wirtschaftsjahres vom Finanzamt eine Mitteilung über die nachgewiesenen bzw. vom Forstsachverständigen des Bayerischen Landesamts für Steuern festgestellten Schadholzmengen zugesandt.

Der Vordruck ESt 560 und dieses Merkblatt können auch aus dem Internet (www.stmf.bayern.de) bezogen werden.